

**Entgeltordnung der Welterbestadt Quedlinburg für die Benutzung von Räumen  
innerhalb der Städtischen Museen Quedlinburg**

Bezeichnung	Beschlussfassung im Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort/Datum)	In-Kraft- Treten
Benutzungs- entgeltordnung	20.03.2003	28.03.2003	MZ/31.03.2003	01.04.2003
Artikelsatzung	08.10.2015	09.10.2015	Qurier/31.10.2015	01.11.2015

Aufgrund der §§ 3,4,22,44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 406) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20.03.2003 nachfolgende Entgeltordnung der Welterbestadt Quedlinburg für die Benutzung von Räumen innerhalb der Städtischen Museen Quedlinburg beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Auf der Grundlage der Benutzungsordnung der Welterbestadt Quedlinburg für Räume innerhalb der Städtischen Museen Quedlinburg in der derzeit gültigen Fassung wird nach Maßgabe dieser Entgeltordnung ein privatrechtliches Entgelt (Miete) erhoben.

**§ 2 Höhe der Benutzungsentgelte**

(1)Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der nachfolgenden Mietpreistabelle

**Mietpreistabelle (in EUR)**

Raum	Benutzergruppen gem. § 2 der Benutzungsordnung					
	I	II	III	IV	V	VI
	<i>-ermäßigte Gebühren -</i>					
<b>1. Schloßmuseum</b>						
<b>1.1. Barocksaal</b>						
a) Nutzungsgebühr bis zu drei Stunden	-	30	50	70	110	110
b) jede weitere angefangene Stunde	-	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50
<b>1.2. Sonderausstellungsräume</b>						
a)Nutzungsgebühr bis zu drei Stunden	-	30	50	70	97	-
b) jede weitere angefangene Stunde	-	5	5	5	5	-
<b>1.3. Flämisches Zimmer u. Flur</b>						
a) Nutzungsgebühr bis zu drei Stunden	-	30	50	70	115	-
b) jede weitere angefangene Stunde	-	11	11	11	11	-

Raum	Benutzergruppen gem. § 2 der Benutzungsordnung					
	I	II	III	IV	V	VI
	<i>- ermäßigte Gebühren -</i>					

**1.4. Kapitelsaal**  
a) Nutzungsgebühr bis zu

drei Stunden	-	30	50	70	92	-
b) jede weitere angefangene Stunde	-	3	3	3	3	-
<b>1.5. Ballistensaal</b>						
a) Nutzungsgebühr bis zu drei Stunden	-	30	50	70	93	-
b) jede weitere angefangene Stunde	-	3,50	3,50	3,50	3,50	-
<b>1.6. Wartesaal</b>						
a) Nutzungsgebühr bis zu drei Stunden	-	30	50	70	98	-
b) jede weitere angefangene Stunde	-	5	5	5	5	-
<b>2. Klopstockmuseum</b>						
<b>2.1. Tonnengewölbe Nord/Süd</b>						
a) Nutzungsgebühr bis zu drei Stunden	-	20	40	60	88	-
b) jede weitere angefangene Stunde	-	2	2	2	2	-
<b>3. Herrichten der Räume pro Stunde</b>						
		17,00	17,00	17,00	17,00	17,00
<b>4. Aufsichtspersonal pro Stunde</b>						
a) Arbeiter	-	17,50	17,50	17,50	17,50	17,50
b) Angestellte	-	24,50	24,50	24,50	24,50	24,50

(2) Schuldner der Benutzungsentgelte ist der Antragsteller.

### § 3 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Welterbestadt Quedlinburg kann auf Antrag die Benutzungsentgelte ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall nach dem Charakter der Veranstaltung oder dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Ausgenommen von Billigkeitsmaßnahmen ist die Nutzung des Barocksaales zum Zwecke der eigenen Eheschließung vor einem Standesbeamten der Welterbestadt Quedlinburg.

### § 4 Fälligkeit

Das Benutzungsentgelt ist bei der Aushändigung des Nutzungsvertrages oder zu dem im Nutzungsvertrag angegebenen Zahlungstermin zu zahlen.

### § 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung der Welterbestadt Quedlinburg für die Benutzung von Räumen innerhalb der Städtischen Museen Quedlinburg tritt am 01.04.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Welterbestadt Quedlinburg für die Benutzung von Räumen innerhalb der Städtischen Museen Quedlinburg vom 01.01.1999, in der Fassung des Artikels 12 der 1. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO in der Welterbestadt Quedlinburg vom 08.05.2001, außer Kraft.

Quedlinburg, den 28.03.2003

Dr. Brecht  
Bürgermeister

(Siegel)